

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl.1300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs.3 wird nach dem Wort Investitionskosten ein Beistrich gesetzt und folgendes eingesetzt: „oder das im Rahmen einer Pauschalierung festgelegte Förderungsmaß“.
2. § 3 Abs. 4 lautet:
„(4) Für Anlagen gemäß § 2 lit. b darf das Höchstausmaß der Förderung 35 v. H. der Investitionskosten, oder das im Rahmen einer Pauschalierung festgelegte Förderungsmaß nicht überschreiten.“
3. Im § 4a Abs. 2 werden die Zahlen 1997 und 1998 durch die Zahlen „1999“ und „2000“ ersetzt.